



Landratsamt Günzburg  
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240  
E-Mail: [info@landkreis-guenzburg.de](mailto:info@landkreis-guenzburg.de)



Landratsamt Günzburg  
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach  
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

# Amtsblatt

## für den Landkreis Günzburg

Nr. S 2 vom 17. März 2020

(S = Sonderausgabe)



LANDKREIS GÜNZBURG

### Inhaltsverzeichnis

| Lfd. Nr. | Inhalt   | Seite |
|----------|--|-------|
| S 3      | Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);<br>Anordnung der Quarantäne für mit dem Corona-Virus<br>infizierte Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und<br>begründete Verdachtsfälle | 8     |

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter  
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Anordnung der Quarantäne für mit dem Corona-Virus infizierte Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und begründete Verdachtsfälle**

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für die Einwohner/innen des Landkreises Günzburg und Personen, die sich aktuell im Landkreis Günzburg aufhalten, gelten ab sofort folgende Maßnahmen:

**Positiver Fall**

Ambulante Behandlung

Für Personen, bei denen eine Infektion mit Corona-Viren (SARS-COV-2) labordiagnostisch bestätigt wurde und bei denen keine stationäre Behandlung erforderlich ist,

- 1.1. wird eine häusliche Absonderung angeordnet. Das Verlassen der Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes sowie der Empfang von Personen, die nicht dem Haushalt angehören, wird untersagt. Medizinisches Personal ist hiervon ausgenommen.
- 1.2. Bei der häuslichen Isolierung sind enge familiäre Kontakte im Haus zu vermeiden (räumliche und/oder zeitliche Trennung).
- 1.3. Die häusliche Quarantäne kann nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Günzburg und bei Erfüllung der durch das Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Kriterien, aufgehoben werden. Diese sind nach derzeitigem Stand (16.03.2020):

Ohne vorangegangenen Krankenhausaufenthalt (leichter Krankheitsverlauf)

- 1.3.1. Frühestens 14 Tage nach Symptombeginn
- 1.3.2. Symptomfreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach Rücksprache mit ärztlicher Betreuung)

Nach vorangehendem Krankenhausaufenthalt (aufgrund eines schweren Krankheitsverlaufs)

- 1.3.3. Frühestens 14 Tage nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- 1.3.4. Symptomfreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung (nach Rücksprache mit ärztlicher Betreuung)

Im Einzelfall kann in enger Absprache von Klinik, Labor und Gesundheitsamt von diesen Kriterien abgewichen werden, insbesondere bei Beteiligung von Personen, die den Risikogruppen zugerechnet werden (z. B. Immunsupprimierte, ältere Menschen, chronisch Erkrankte).

- 1.4. Bei einer Verschlimmerung der Krankheitssymptome ist unverzüglich ein Arzt zur weiteren Diagnostik telefonisch zu kontaktieren. Das Gesundheitsamt Günzburg ist zu verständigen (08221/95-718 oder [corona@landkreis-guenzburg.de](mailto:corona@landkreis-guenzburg.de)).

Stationäre Behandlung

Für Personen, bei denen eine Infektion mit Corona-Viren (SARS-COV-2) labordiagnostisch bestätigt wurde und bei denen eine stationäre Behandlung erforderlich ist,

- 1.5. wird die Absonderung in einem geeigneten Krankenhaus angeordnet.
- 1.6. Die Entlassung von positiv getesteten COVID-19-Erkrankten aus der Klinik ist nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Günzburg und bei Erfüllung der durch das RKI festgelegten Kriterien möglich. Diese sind nach derzeitigem Stand (16.03.2020):

Entlassung in die häusliche Isolierung (es gelten die Anordnungen unter Nr. 1.1 bis Nr. 1.4 dieser Allgemeinverfügung)

- 1.6.1. Klinische Besserung, die basierend auf ärztlicher Einzelfallbeurteilung eine ambulante Weiterbetreuung erlaubt
- 1.6.2. Voraussetzungen bzgl. des Umfelds nach der aktuell geltenden Empfehlung des RKI erfüllt

Vollständige Entlassung ohne weitere Auflagen

- 1.6.3. Symptomfreiheit seit mind. 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
- 1.6.4. 2 negative SRAS-CoV-2-PCR-Untersuchungen im Abstand von 24 Stunden gewonnen aus oro-/nasopharyngealen Abstrichen

- 1.7. Positiv getestete Personen werden bis zum Ende der angeordneten Quarantäne gem. § 29 IfSG unter Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Günzburg unterstellt.

### **Kontaktperson der Kategorie I**

Für Kontaktpersonen, die innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt (z. B. mindestens 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 2 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) mit Menschen hatten, bei welchen eine Infektion mit Corona-Viren (SARS-CoV-2) labordiagnostisch bestätigt wurde,

- 1.8. wird eine häusliche Absonderung angeordnet. Das Verlassen der Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes sowie der Empfang von Personen, die nicht dem Haushalt angehören, wird untersagt. Medizinisches Personal ist hiervon ausgenommen.
- 1.9. Bei der häuslichen Isolierung sind enge familiäre Kontakte im Haus zu vermeiden (räumliche und/oder zeitliche Trennung).
- 1.10. SARS-CoV-2-PCR-Untersuchungen erfolgen nach näherer Anordnung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Günzburg.
- 1.11. Während der Quarantäne sind täglich zu dokumentieren:  
1.11.1. Körpertemperatur (2 x täglich)  
1.11.2. Namen aller Personen, mit unvermeidbarem Kontakt inkl. Dauer des jeweiligen Kontaktes.
- 1.12. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen (Fieber, Gliederschmerzen, Husten, Schnupfen, Durchfall, Erbrechen, Brustschmerzen oder Rückenschmerzen) ist unverzüglich ein Arzt zur weiteren Diagnostik telefonisch zu kontaktieren. Das Gesundheitsamt Günzburg (08221/95-718 oder corona@landkreis-guenzburg.de) ist zu verständigen.

Die unter Nr. 1.8 angeordnete häusliche Quarantäne gilt weiterhin, soweit keine stationäre Behandlung erforderlich ist.

- 1.13. Die häusliche Quarantäne gilt 14 Tage ab dem Zeitpunkt des letzten Kontaktes zur infizierten Person. Die Frist berechnet sich wie folgt:  
Kontakt = Tag des Ereignisses = Fristbeginn  
Z. B. Kontakt am 01.03.2020 -> Quarantäne bis einschließlich 15.03.2020.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt das Untersuchungsergebnis des Abstriches zur Diagnostik auf SARS-CoV-2 noch nicht vorliegen, verlängert sich die häusliche Quarantäne bis zum Erhalt eines negativen Abstrichergebnisses.

Bei Auftreten von Krankheitssymptomen entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall über eine ggf. erforderliche Verlängerung der Quarantäne.

- 1.14. Kontaktpersonen der Kategorie I werden bis zum Ende der häuslichen Quarantäne gem. § 29 IfSG der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Günzburg unterstellt.

### **Begründete Verdachtsfälle**

Als begründeter Verdachtsfall gelten

- Personen mit erfüllttem klinischen Bild (Person mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere mit und ohne Fieber) oder unspezifischen Allgemeinsymptomen und Kontakt mit einem bestätigten Fall mit SARS-CoV-2
- Personen mit erfüllttem klinischen Bild und Aufenthalt in einem Risikogebiet gemäß aktueller Definition RKI jeweils maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn.

Für diesen Personenkreis

- 1.15. wird eine häusliche Absonderung angeordnet, soweit keine stationäre Behandlung erforderlich ist. Das Verlassen der Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes sowie der Empfang von Personen, die nicht dem Haushalt angehören, wird untersagt. Medizinisches Personal ist hiervon ausgenommen.
- 1.16. Bei der häuslichen Isolierung sind enge familiäre Kontakte im Haus zu vermeiden (räumliche und/oder zeitliche Trennung).
- 1.17. SARS-CoV-2-PCR-Untersuchungen haben in diesem Fall durch den Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) oder den Hausarzt zu erfolgen.

- 1.18. Während der Quarantäne sind täglich zu dokumentieren:
- 1.18.1. Körpertemperatur (2 x täglich)
  - 1.18.2. Art und Schwere der Symptome (z.B. Husten, Halsschmerzen)
  - 1.18.3. Namen aller Personen, mit unvermeidbarem Kontakt inkl. Dauer des jeweiligen Kontaktes
- 1.19. Bei einer Verschlimmerung der Krankheitssymptome ist unverzüglich ein Arzt zur weiteren Diagnostik telefonisch zu kontaktieren. Das Gesundheitsamt Günzburg (08221/95-718 oder corona@landkreis-guenzburg.de) ist zu verständigen.
- Die unter Nr. 1.15 angeordnete häusliche Quarantäne gilt weiterhin, soweit keine stationäre Behandlung erforderlich ist.
- 1.20. Die häusliche Quarantäne gilt 14 Tage ab Zeitpunkt des letzten Kontakts zur infizierten Person bzw. 14 Tage seit dem letzten Tag des Aufenthaltes in einem Risikogebiet.  
Die Frist berechnet sich wie folgt:  
Variante 1: siehe Nr. 1.13  
Variante 2: Rückkehr aus Risikogebiet = Tag des Ereignisses = Fristbeginn  
z. B. Rückkehr am 01.03.2020 -> Quarantäne bis einschließlich 15.03.2020.
- Sollte bis zu diesem Zeitpunkt das Untersuchungsergebnis des Abstriches zur Diagnostik auf SARS-CoV-2 noch nicht vorliegen, verlängert sich die häusliche Quarantäne bis zum Erhalt eines negativen Abstrichergebnisses.
- Beim Nachweis einer Infektion mit Corona-Viren (SARS-COV-2) gelten die Maßnahmen nach Nr. 1.1 - 1.7 dieser Allgemeinverfügung.
- 1.21. Begründete Verdachtsfälle werden bis zum Ende der häuslichen Quarantäne gem. § 29 IfSG der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Günzburg unterstellt.
2. Die Personensorgeberechtigten haben bei nach Nr. 1 verpflichteten Personen, die noch minderjährig sind, für die Einhaltung der diese minderjährigen Personen treffenden Verpflichtungen zu sorgen.  
Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Nr 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört.
  3. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Günzburg haben und die Kriterien der Kontaktperson der Kategorie I oder des begründeten Verdachtsfalles nach Nr. 1 erfüllen, sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch beim Gesundheitsamt unter der Rufnummer 08221/95-718 oder corona@landkreis-guenzburg.de zu melden, sofern sie sich nicht bereits an das Gesundheitsamt am Landratsamt Günzburg gewandt haben oder von diesem verständigt wurden. Es sind insoweit die Umstände des Aufenthalts in dem Risikogebiet bzw. des Kontakts zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person anzugeben (Zeitraum, besuchte Orte, Art und Dauer des Kontakts).
  4. Die Kliniken im Landkreis Günzburg werden verpflichtet, bei positiv getesteten COVID-19-Erkrankten innerhalb der Klinik für die Isolation zu sorgen und die Einhaltung der angeordneten Quarantäne zu überwachen.
  5. Für medizinisches und pflegerisches Personal, das als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurde, kann das Gesundheitsamt nach Prüfung des Einzelfalles von der Anordnung der Quarantäne abweichen, sollte die Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischer Möglichkeiten durch die 14-tägige Quarantäne gefährdet sein.  
In jedem Fall gilt das Gebot der Kontaktminimierung am Arbeitsplatz und die Anordnung der häuslichen Absonderung außerhalb des Arbeitsplatzes.
  6. Die Anordnungen sind gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
  7. Die Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Sie ist nicht befristet, da die Erforderlichkeit der Quarantäne für die o.g. Personengruppen derzeit nicht zeitlich eingrenzbar ist.

#### Hinweise:

- **Jegliche von dieser Allgemeinverfügung betroffene Personen werden telefonisch durch das Gesundheitsamt Günzburg kontaktiert, über die Dauer der Quarantäne informiert und auf die jeweiligen Rechte und Pflichten hingewiesen.**

Im Landratsamt Günzburg, Gesundheitsamt, gibt es eine Dokumentation über den von dieser Allgemeinverfügung umfassten Personenkreis.

Für einen eventuellen durch die Absonderung erlittenen Verdienstaussfall erhalten von dieser Allgemeinverfügung Betroffene auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG.

Personen, die unberechtigt der Arbeit fern bleiben, erhalten keinen Verdienstaussfall.

- Im Rahmen der unter Nr. 1.7, 1.14 und 1.21 angeordneten Beobachtung nach § 29 IfSG sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind Sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
- Kommt der Betroffene den seine Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nach oder ist nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen, dass er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.
- Auf die Vorschriften die §§ 74 und 75 IfSG wird hingewiesen. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

### **Gründe:**

#### **I.**

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Im Landkreis Günzburg gibt es derzeit vier bestätigte Fälle einer Infektion mit dem Coronavirus. Es sind zahlreiche Personen als Kontaktpersonen der Kategorie I in häuslicher Quarantäne. Täglich kommen neue Verdachtsfälle sowie bestätigte Fälle hinzu.

Die zugrundeliegenden Infektionsketten sind weit verzweigt und es gibt eine große Zahl infizierter Personen, die asymptomatisch sind. Eine Ansteckung wird oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Personen ohne ihr Wissen krank sind, ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. diese verharmlosen.

Die Übertragung von SARS-Cov-2 von Mensch zu Mensch erfolgt durch Tröpfcheninfektion wie z. B. Husten oder Niesen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen sowie Übertragung im Wege der Schmierinfektionen sind möglich.

Im Umgang mit dem neuartigen Virus hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 14.02.2020 und 14.03.2020 Regelungen getroffen die mit dieser Allgemeinverfügung nun für den betroffenen Personenkreis umgesetzt werden.

#### **II.**

1. Das Landratsamt Günzburg ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 Variante 2 des IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte oder sich in einem Risikogebiet gem. RKI-Definition aufgehalten hat und Krankheitssymptome auftreten.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadens-eintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der aktuell nicht sicher abschätzbaren Krankheitsentwicklung mit teils schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person oder aufgrund des Aufenthaltes in einem Risikogebiet ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Person anzunehmen oder wurde diese bereits durch ein positives Testergebnis hinsichtlich SARS-CoV-2 bestätigt, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. bis zum hinreichenden Ausschluss einer weiteren Ansteckungsfähigkeit in Bezug auf SARS-CoV-2 durch die betroffene Person.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordnete Beobachtung ist notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

3. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG und gilt bis auf Widerruf.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg, 17.03.2020

gez.

Hubert Hafner  
Landrat

---

Hubert Hafner  
Landrat